



24. AUG. 2010



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

RehaNorm Bingen GmbH
z. H. Herrn Helmut Wollrab
Am Ockenheimer Graben 50
55411 Bingen-Kempton

Martin Friewald
Leiter der Unterabteilung LA 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4002
FAX +49 (0)228 99-300-4097

UAL-LA2@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Autosicherheitssitze/Rückhaltesysteme für schwerbehinderte Kinder – Gewichtsgrenzen

Bezug: Ihre Schreiben vom 05.11.2008, 12.02.2009, 14.04.2009,
20.01.2010 und 07.04.2010

Aktenzeichen: LA 20/7341.1/10-20/00942727

Datum: Bonn, 18.08.2010

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Wollrab,

vielen Dank für Ihre Schreiben zu dem Thema Gewichtsgrenzen bei Kinderrückhaltesystemen, die zur Beförderung von Kindern mit schweren Behinderungen in Kraftfahrzeugen vorgesehen sind. Für die späte Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich um Nachsicht.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sehr daran gelegen ist, die Belange von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen zu berücksichtigen, um deren sichere Beförderung zu gewährleisten.

Zu Ihrer Anfrage möchte ich Sie wie folgt informieren:

Gemäß § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 373 S. 26), der durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 (ABl. EU Nr. L 115





Seite 2 von 3

S. 63) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind.

Seit dem 8. April 2008 dürfen – wegen Umsetzung von EG-Rechts – ältere Kinderrückhalteeinrichtungen, die nicht mehr dem Stand der Technik (gemäß Regelung 44/03 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) oder der Richtlinie 77/541/EWG bzw. danach erfolgten Änderungen) entsprechen, nicht mehr verwendet werden. Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden entsprechend dieser Vorschriften in Gewichtsklassen eingeteilt. Der Bereich von 0 bis 36 kg (Masse des Kindes) wird dabei in fünf Klassen unterteilt.

In den von Ihnen beschriebenen Fällen handelt es sich um Situationen, in denen Kinder mit Behinderungen in Kindersitzen in Kraftfahrzeugen mitgenommen werden sollen. Sie teilen in Ihren Unterlagen mit, dass dies mit den handelsüblichen bauartgenehmigten Kindersitzen nicht immer möglich ist, da eine Behinderung besondere Maßnahmen (z.B. Fixierung des Oberkörpers) notwendig machen kann und ein Abweichen von den o.g. Vorschriften (z.B. den Gewichtsgrenzen) erfordert. Da für diese Spezialfälle eine allgemein gültige Vorschrift nicht zielführend wäre, wurde dazu die Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlassen (vom 05. Juni 1990 i.V.m. der ersten Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1992). Die Verordnungen liegen diesem Schreiben als Anlage bei.

Gemäß dieser Verordnung brauchen besondere Rückhalteinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO ausgeführt zu sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

Behinderte Kinder dürfen abweichend von § 21 Abs. 1a StVO in besonderen Rückhalteinrichtungen in Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn die o.g. Anforderungen für besondere Rückhalteinrichtungen erfüllt sind. Zusätzlich ist dazu eine ärztliche Bescheinigung für das mitzunehmende Kind erforderlich, die bestätigt, dass an Stelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



Seite 3 von 3

Besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder können somit aufgrund einer nicht erforderlichen Bauartgenehmigung von den Anforderungen an die Gewichtsgrenzen gemäß ECE-Regelung Nr. 44 Ziff. 2.1.1 abweichen. Somit ist bei Verwendung von besonderen Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder unter Beachtung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auch ein Abweichen von den Gewichtsvorgaben möglich. Die Eignung einer besonderen Rückhalteeinrichtung ist in dem jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Erläuterung der Sachlage weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martin Friewald

**Dritte Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

Vom 5. Juni 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt zu sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

§ 2

Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen behinderte Kinder auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 1 benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, daß anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

Vom 22. Dezember 1992

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 5. Juni 1990 (BGBl. I S. 999) werden die Wörter „auf Vordersitzen von“ durch das Wort „in“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
in Vertretung
Knitte!